

Deutscher Gehörlosen-Bund e.V.

Ehrenordnung Nr. 2

(Richtlinien zur Verleihung von Verdienstnadeln und Urkunden, Karl-Wacker-Ehrenplakette und Urkunde für **besondere Verdienste** in der Gehörlosenarbeit des Deutschen Gehörlosen-Bundes.)

§ 1 Ehrungen

Der Deutsche Gehörlosen-Bund kann in Anerkennung **besonderer Verdienste** in der Gehörlosenarbeit

- a) die Verdienstnadel in Silber und Gold
- b) die Karl-Wacker-Ehrenplakette

verleihen.

§ 2 Verdienstnadeln

Die Verdienstnadeln werden an Frauen und Männer verliehen, die sich durch **eine langjährige verdienstvolle Mitarbeit** im Deutschen Gehörlosen-Bund ausgezeichnet haben und über 15 Jahre in einer Verbands- oder Vereinsfunktion tätig waren und zwar:

- a) Silber** Die Verdienstnadel in Silber wird an Mitglieder eines Vorstandes (1. und 2. Vorsitzender sowie andere Vorstandsmitglieder) verliehen, die **mindestens 15 Jahre** im Vorstand tätig sind.
- b) Gold** Die Verdienstnadel in Gold wird an Mitglieder eines Vorstandes (1. und 2. Vorsitzender sowie andere Vorstandsmitglieder) verliehen, die **mindestens 25 Jahre** im Vorstand tätig sind.
Voraussetzung ist der Besitz der Verdienstnadel in **Silber**.

Die Verdienstnadeln in Silber und Gold können auch ohne die obengenannten Voraussetzungen an Personen verliehen werden, die sich **besondere Verdienste** in der Gehörlosenarbeit erworben haben.

§ 3 Karl-Wacker-Ehrenplakette

Karl-Wacker-Ehrenplakette kann jährlich bis zu 3 Personen verliehen, die sich **hervorragende Verdienste** auf dem Gebiet der überregionalen Gehörlosenarbeit erworben haben.

§ 4 Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind die dem DGB angeschlossenen Vereine über die Landesverbände, das DGB-Präsidium und die Vorsitzende der Landesverbände.

Die Anträge müssen ausführlich begründet sein und **spätestens bis zum 1. April eines jeden Jahres** dem Präsidium des DGB vorliegen.

§ 5 Verleihung

Über die Verleihung der Karl-Wacker-Ehrenplakette entscheidet das DGB-Präsidium.

Das Präsidium berät gegebenenfalls die eingegangenen Anträge mit den zuständigen Landesverbandsvorsitzenden.

Die Verleihung wird in einem würdigen Rahmen vorgenommen.

§ 6 Urkunden

Über die vorgenannten Ehrungen werden jeweils besondere Urkunden ausgestellt, die vom Präsidenten/von der Präsidentin und vom Vizepräsidenten/von der Vizepräsidentin des DGB bzw. von den Verbandsvorsitzenden signiert werden.

Die Ehrungen werden registriert.

§ 6 Kostenanteile

- a) Die anfallenden Kosten für die Karl-Wacker-Ehrenplakette trägt der DGB.
- b) Die anfallenden Kosten für die Verdienstnadeln und Urkunden tragen die Verbände und der Deutsche Gehörlosen-Bund zu jeweils 50 %.